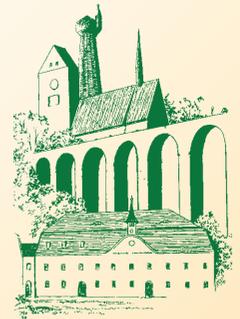


AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

■ Weihnachtsmann & Co. KG.

... könnte man das Kleinschirmaer Organisationsteam nennen, wenn es um die jährliche Vorbereitung und Durchführung der Kinderweihnachtsfeier im Landhotel und dem damit verbundenen Anchieben der restaurierten Pyramide geht (wir berichteten kürzlich darüber).

Zur Freude der Veranstalter, ist dieser Nachmittag, immer am 1. Advent, ein fester Bestandteil im kulturellen

Leben Kleinschirmas geworden und erfreut sich zunehmender Beliebtheit oder liegt das am reichen „Kindersegen“ in unserer Gemeinde? Aus allen Gemeindeteilen und auch der Bergstadt Freiberg können wir inzwischen Kinder und Eltern begrüßen, sogar aus Dresden und Gemeinden im größeren Umkreis sind sie zu uns unterwegs, bereits zum 20. Mal.

Mit viel Liebe, neue Geschenkideen und Engagement gehen bereits im Sommer einige Frauen des Feuerwehr-Fördervereins und der Ortschaftsrat an die Vorbereitungen, denn dem Zufall wird nichts überlassen.

Ist es dann soweit, eröffnet traditionell unser Ortsvorsteher, Herr Dr. Guntram Wagner, die Veranstaltung. Er begrüßt auf eine ganz besonders nette und liebevolle Art die jüngsten Einwohner und Gäste.

Damit das Warten auf den Weihnachtsmann für die „Kleinen“ nicht zu langweilig wird, finden die Kinder auf den weihnachtlich geschmückten Tischen allerlei leckere Naschereien und Getränke. Außerdem wurde das Märchen vom Wettlauf zwischen Hase und Igel aufgeführt.

Und dann – endlich, stapft „Er“ die Treppe hinauf zum Kleinen Saal und klopft an die Tür. Die Spannung steigt. Das geduldige Warten hat sich gelohnt. Jetzt ist er endlich da – der Weihnachtsmann und verteilt in großer Erwartung die Geschenke. Anschließend ziehen alle gemeinsam, der Weihnachtsmann voraus, zur Pyramide. Mit dem gemeinsamen „Anchieben“, dem erwärmenden Licht der Lampen und den glanzvollen Augen der



Kinder, beginnt die schöne, geheimnisvolle Advents- und Weihnachtszeit.

An dieser Stelle sei den beiden Weihnachtsmännern der vergangenen 20 Jahre von ganzem Herzen gedankt, für ihre anstrengende aber doch glückbringende Tätigkeit zur Freude unserer Kinder. Das trifft natürlich auch für den diesjährigen, neuen Weihnachtsmann zu, der sicher in den kommenden Jahren vom „Lehrling“ zum „Meister“ avancieren wird.

Zwischenzeitlich haben sich die Feuerwehr, der Feuerwehr-Förderverein und das Landhotel um weitere Vorbereitungen gekümmert.

Wegen des regnerischen, nasskalten Wetters wurde kurzerhand das Gerätehaus der FFW geräumt, Tische und Bänke aufgestellt, der Grill für das leibliche Wohl entzündet und ein kleines Lagerfeuer brachte zusätzlich etwas Wohlbehagen im Außenbereich.

Bratwurst, Glühwein, Kinderpunsch und ein bisschen Wärme im Gerätehaus sorgten dann auch hier für gute Laune und wer ein Bierchen bevorzugte, erhielt auch das. Bei näherem Hinhören gab es durch Eltern und Gäste recht gute Kritiken und zufriedene Gesichter, worüber wir uns natürlich ganz gewaltig freuen und auch darüber, wenn uns Besucher beehren, die keine Kinder mehr in diesem jungen Alter haben. Einfach vorbei kommen und genießen.

Bei allen Helfern und Mitwirkenden, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, bedanken sich mit einem ganz dicken Dankeschön

der Ortschaftsrat, die Feuerwehr, das Landhotel und der Feuerwehr-Förderverein Kleinschirma

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870
Telefax: 037321 88720
Email: Verwaltung@gemeinde-
oberschoena.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Telefon: 037321 88716
Telefax: 037321 88720

Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Telefon: 03731 273 161
Fax: 03731 273 73 161

Polizeidirektion Chemnitz – Polizeirevier Freiberg

Bürgerpolizist zuständig für

Gemeinde Oberschöna:

Polizeihauptmeister,
Herr Andreas Lindner
Hauptstraße 19
09618 Brand-Erbisdorf
Telefon: 037322 15282 oder
Handy: 0173 961 8282
Fax: 03731 70106
E-Mail:
Andreas.Lindner@polizei.sachsen.de

Amtliche Bekanntmachungen

■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna zur 47. öffentlichen Tagung des Gemeinderates, am 13. Dezember 2018

Beschluss Nr.: 350/06-18

Der Gemeinderat Oberschöna bestätigt das Protokoll seiner 46. öffentlichen Sitzung, vom 08.11.2018.

Beschluss Nr.: 351/06-18

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters, Planungsleistungen für die Sanierung des Teichs und der entsprechenden Böschung am Unteren Gasthof in Langhennersdorf zu vergeben.

Beschluss Nr.: 352/06-18

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Verwendung der geplanten Ausgaben für die Maßnahme „Sanierung Böschung und Teich Unterer Gasthof Langhennersdorf“ im Rahmen der Maßnahme „Sanierung Straßen in 2019“.

Beschluss Nr.: 353/06-18

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters, Planungsleistungen für die Sanierung der Schulturnhalle im Rahmen der Mittelverwendung aus der VwV Invest Schule zu vergeben.

Beschluss Nr.: 354/06-18

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (Abwassersatzung – AbwS vom 14. Dezember 2018).

Beschluss Nr.: 355/06-18

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Gemeinde Oberschöna vom 14. Dezember 2018, gültig ab 01.01.2019 – gemäß der ausgereichten Vorlage.

Beschluss Nr.: 356/06-18

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt den Tagesordnungspunkt Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Ortsvorsteher von der Tagesordnung zu streichen.

An alle Grundstückseigentümer deren Grundstücke an Kläranlagen angeschlossen sind, die von der Gemeinde Oberschöna betrieben werden

■ Sehr geehrte Einwohner,

die Gemeindeverwaltung Oberschöna benötigt zwecks Rechnungslegung der Abwasserkosten Ihre Jahrestrinkwasserabrechnungen für das Jahr 2018 des Wasserzweckverbandes Freiberg.

Bitte legen Sie uns bis spätestens 31.03.2019 eine Kopie der Wasserrechnung vor.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Kopie, nach Vorlage des Originals, in der Gemeindeverwaltung anfertigen zu lassen.

Beachten Sie bitte, dass wir bei Nichteinhaltung des Termins uns die Angaben vom Wasserzweckverband zuarbeiten lassen, was für Sie mit erhöhten Kosten (6,43 €) verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

Verantwortlich für: amtlichen Teil: Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de.
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Dezember 2018**

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (AbwS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Überlassungspflichtige im Sinne des § 50 des SächsWG, das sind insbesondere Eigentümer von Grundstücken, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt).
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.
- (4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das
 1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt,
 2. in Abwassersammelgruben (abflusslose Gruben) oder Kleinkläranlagen gesammelt wird und
 3. für den Inhalt der Abwassersammelgruben und des Abwasserschlamms aus Kleinkläranlagen, der zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtungen im Trennsystem.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt die Gemeinde. Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließen-

de und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. vorgereinigtes Abwasser abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, die sogenannten Bürgermeisterkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und öffentliche Kläranlagen und offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle). Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3 Satz 2) sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen/ Hausanschlussleitungen), Hebeanlagen sowie Prüfschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine Abwassersammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Grundstückseigentümer von hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde erschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungspflicht). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
 - (1a) Für die Entsorgung von Fäkalien und Klärschlämmen bedient sich die Gemeinde des Eigenbetriebes der Stadt Brand-Erbisdorf Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ am Standort der Kläranlage St. Michaelis als Erfüllungsgehilfe. Das Transportdienstleistungsunternehmen für den Transport der Abwässer aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zum Eigenbetrieb der Stadt Brand-Erbisdorf Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ am Standort der Kläranlage St. Michaelis kann vom Grundstückseigentümer/Nutzer frei gewählt werden. Die Kosten hierfür werden dem Grundstückseigentümer vom Transportdienstleistungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt. Der Nachweis dieser Entsorgung ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer unaufgefordert und zeitnah, spätestens bis 31.12. des laufenden Jahres, nachzuweisen.
 - (1b) Für Niederschlagswasser und für durch private Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser besteht keine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentli-

Amtliche Bekanntmachungen

chen Abwasseranlagen. Die Gemeinde kann jedoch auf Antrag die Einleitung von Niederschlagswasser zulassen, sofern es in die dafür vorgesehenen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 3 Abs. 4 eingeleitet werden kann. Gleiches gilt für die Einleitung von durch private Kleinkläranlagen behandeltem Abwasser, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, soweit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwertet oder versickert werden kann oder die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden und Abwasser anfällt, an die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Bei dezentral entsorgten Grundstücken (private Grundstücksentwässerungsanlagen) hat der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube einzuleiten und der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen den Abwasserschlamm aus der Kleinkläranlage und den Inhalt der Abwassersammelgrube zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzungspflicht gilt auch für dinglich zur baulichen Nutzung bzw. sonst zur Nutzung des Grundstücks berechnete Personen.
- (6) Bei dezentral entsorgten Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.
- (7) In öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, darf der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer nur dann Abwasser einleiten, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem in der Abwasserverordnung (AbwV) jeweils festgelegten Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann (z. B. unzumutbare wirtschaftliche Nachteile bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung) und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder eine private Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik in Betrieb genommen wurde. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

§ 7 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschriften der § 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 8 Kosten

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach der Kostensatzung der Gemeinde.

§ 9 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, welche eingetretene Beeinträchtigungen minimieren und beenden sowie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherstellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für die von ihnen jeweils schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 verstößt,
 2. gegen die Benutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 5 verstößt,
 3. gegen die Stilllegungsverpflichtung nach § 6 verstößt,
 4. entgegen von § 4 Abs. 7 Abwasser einleitet, welches nicht zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Absatz 3 SächsGemO i.V. mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 11 Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Abwassersatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberschöna, den 14. Dezember 2018


Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel



Amtliche Bekanntmachungen

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 14. Dezember 2018


Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel



■ Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Gemeinde Oberschöna vom 14. Dezember 2018 Gültig ab 01.01.2019

I. Teil Grundsätze

§ 1 Öffentliche Einrichtung/Vertragsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtungen im Trennsystem.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt die Gemeinde. Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen dieser Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AEB der Gemeinde gelten für alle Grundstückseigentümer/Nutzer, die nach den Bestimmungen des § 4 der Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (Abwassersatzung – AbwS) im Gebiet der Gemeinde dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die AEB der Gemeinde sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde sowie für die Entsorgung des Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit die Art und Weise der Entsorgung des Abwassers geregelt wird.

§ 3 Vertragspartner

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher (Nutzer) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3a) Bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, welche die Abwässer mehrerer Grundstücke aufnehmen, kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag mit allen Eigentümern der an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke zustande. Jeder Grundstückseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Tritt anstelle der Gemeinde ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Aufgabenträgers ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Ein Eigentümerwechsel ist der Gemeinde rechtzeitig, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Besitzübergang anzuzeigen. Der Eigentümerwechsel hat keinen Einfluss auf eine eventuell bestehende Anschluss- und Benutzungspflicht.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird geschlossen durch einen schriftlichen Vertrag, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners, die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch den Vertragspartner oder die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflicht. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zustande, so ist der Grundstückseigentümer/Nutzer verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Entgelten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Vertragspartnern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Die AEB können durch die Gemeinde mit Wirkung für alle Grundstückseigentümer/Nutzer geändert und ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen der AEB werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Nutzer hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen und jede Unterlage einzureichen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.
- (2) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde die Errichtung von Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen anzuzeigen.
- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu
 1. Art, Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen;

Amtliche Bekanntmachungen

2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer;
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen;
 4. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen;
 5. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 6. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (4) Änderungen nach Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch nur vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer und der Nutzer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

II. Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Stärke, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) liegt (z.B. Chemietoiletten);
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit

- dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und für die Beschaffenheit ihres Inhalts.

§ 7 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben durch wen zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer/Nutzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer/Nutzer wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder
 3. nach der Eigenkontrollverordnung hierzu eine Verpflichtung vorliegt.

§ 8 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 ist der Grundstückseigentümer/Nutzer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat dem Grundstückseigentümer/Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze sowie von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Nutzer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen bzw. satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Nutzer haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 11 Baukostenzuschuss

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage zu verlangen. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers, insbesondere bei Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten oder wenn das Grundstück des Grundstückseigentümers bisher über eine Grundstücksentwässerungsanlage entwässert wurde bzw. neues Bauland erschlossen und das Grundstück erstmalig an eine bestehende öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Bei dezentral entsorgten Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können und eine entsprechende Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er zusätzlich zum Baukostenzuschuss nach Abs. 1 den für den Bau des öffentlichen Kanals (Anschlusskanal gemäß § 12) entstehenden Aufwand gemäß § 12 Absatz 4 übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand für den Anschlusskanal trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.
- (3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Ausbaugröße der Anlage (entspricht der maximalen Kapazität in Einwohnerwerten), die für die Erstellung, die Verstärkung oder die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind. Maßgebend für die nachfolgenden Bemessungen ist der Einwohnerwert (EW) analog des Arbeitsblattes Regelwerk DWA-A 222 in der jeweils gültigen Fassung.
Folgende EW werden für die Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt:

Einfamilienhaus ohne Einliegerwohnung	= 3 EW
Zusätzlich werden für eine Einliegerwohnung im Einfamilienhaus folgende EW nach Wohnungsgröße bemessen:	
Einraumwohnung	= 1 EW
Zweiraumwohnung	= 2 EW
Dreiraumwohnung und größer	= 3 EW

Bei Mehrfamilienhäusern werden die EW entsprechend der Größe ihrer Wohneinheiten analog der Bemessung von Einliegerwohnun-

- gen berücksichtigt. Die EW für Gewerbeeinheiten werden entsprechend ihrer Nutzung festgelegt jedoch mindestens mit 1 EW.
- (4) Für die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen werden derzeit folgende Baukostenzuschüsse je EW berechnet:

Oberschöna:

Kläranlage Oberschöna Neubauten	750,00 €
Kläranlage An der Hauptstraße 8	449,80 €

Bräunsdorf:

Kläranlage Rosental	750,00 €
Kläranlage Kita Bräunsdorf	398,43 €

Kleinschirma:

Kläranlage Schirmbachau B J 2018	noch im Bau befindlich
Kläranlage Wegefärther Straße 1	637,46 €

Langhennersdorf:

Kläranlage Am Sportplatz	750,00 €
Kläranlage Hauptstraße 56	660,00 €
Kläranlage Kita Langhennersdorf	704,49 €

Wegefärth:

Kläranlage Talstr. Herrenhaus/Unterhof	695,59 €
Kläranlage Kita Wegefärth	521,63 €
Kläranlage Haus des Gastes	487,93 €
Kläranlage Siedlerweg 10/12	530,46 €

- (5) Baukostenzuschüsse werden aufgrund einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde erhoben.
- (6) Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Kostenregelungen.

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 3 Absatz 4 Satz 3 AbwS) werden von der Gemeinde entsprechend eines Abwasserbeseitigungskonzepts hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Jedes Grundstück im Einzugsbereich der öffentlichen Abwasseranlage, welches zum Zeitpunkt der Planung derer im Abwasserbeseitigungskonzept berücksichtigt ist, erhält einen Anschlusskanal. Die Kosten hierfür werden durch die Gemeinde getragen und sind mit dem Baukostenzuschuss abgegolten. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (2) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers mehr als einen Anschlusskanal sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (weitere Anschlusskanäle) herstellen, soweit es technisch notwendig und möglich ist. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Grundstücksteilung neu gebildet werden oder zusätzlich als Bauland erschlossen werden.
- (4) Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 3 genannten weiteren Anschlusskanäle trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten nach Satz 1 entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Nutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 13 Private Grundstücksentwässerungsanlagen Herstellung, Änderung und Unterhaltung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Absatz 5 AbwS) sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen (private Grundstücksentwässerungsanlagen). Sie beginnen am nächstge-

Amtliche Bekanntmachungen

- legenen Übergabeschacht (Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage) und umfassen alle Leitungen und Anlagen des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten herzustellen, instand zu halten, zu betreiben und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlagen und der Wasserversorgung ausgehen.
 - (4) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Die entstehenden Kosten sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu erstatten. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
 - (5) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Der Übergabeschacht ist so dicht wie technisch möglich (maximal 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Übergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 14) wasserdicht ausgeführt sein.
 - (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
 - (7) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Auf Verlangen der Gemeinde ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.
 - (8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
 - (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer sofort zu beseitigen.
 - (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu erstatten. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
 - (11) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Beseitigung der anfallenden

Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- (12) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Absatz 2 bleibt unberührt. Die entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 15 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig. Die Kosten hierfür werden gemäß § 8 AbwS erhoben.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Nutzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung auf dessen Kosten verlangen.
- (4) Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

III. Teil – Spezielle Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17 Dezentrale Abwasserbeseitigung – Allgemeines

- (1) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik

Amtliche Bekanntmachungen

wird grundsätzlich durch private vollbiologische Kleinkläranlagen sichergestellt. In begründeten Fällen kann die dezentrale Abwasserbeseitigung auch durch private abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer erfolgen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Sätzen 1 und 2 sind vom Grundstückseigentümer/Nutzer gemäß § 4 Kleinkläranlagenverordnung und dem Stand der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und entleeren zu lassen.

- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst gemäß § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und § 5 der Kleinkläranlagenverordnung auch die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 18 Dezentrale Abwasseranlagen – Entsorgung

- (1) Besteht für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk, ist eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer Abwassersammelgrube genehmigen, wenn
1. keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des Abwassers gegeben ist,
 2. das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt,
 3. eine abwasserseitige Erschließung in den nächsten 5 Jahren erfolgt oder
 4. der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage technisch nicht möglich ist.
- (3) Abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer müssen gemäß des Merkblattes zur Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben Stand 26.05.2015 bei bis zu 2 Einwohnern grundsätzlich über ein Nutzvolumen von 6 m³ verfügen. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke).
- (4) Die Entsorgung des Abwasserschlamms der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts der Abwassersammelgrube erfolgt bedarfsgerecht.
- (5) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566 Teil 3 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (6) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Abwasserschlamment-sorgung ist, dass der Grundstückseigentümer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden.
- (7) Die Gemeinde kann die Abwasseranlagen auch entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (8) Grundstückseigentümer/Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers und Schlamms zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (9) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben zu gewähren.
- (10) Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Dezentrale Abwasserbeseitigung – Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

- (1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat nach den Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers zu veranlassen und auszuführen.
- (2) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben erfolgt auf Grundlage des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
1. Der Grundstückseigentümer oder der Nutzer hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
 2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Abwasserschlammbefreiung oder der Entleerung der Abwassersammelgrube.
- (4) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde nachzuweisen.
- (5) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.
- (6) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann die Gemeinde deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Abwassersatzung der Gemeinde Oberschöna in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Dezentrale Abwasserbeseitigung – Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer/Nutzer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder vertragswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Die Haftung des Grundstückseigentümers/Nutzers für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Abwasserentsorgungsbedingungen nicht berührt.

IV. Teil – Kostenerhebung

§ 21 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern/Nutzern ein Abwasserbeseitigungsentgelt. Berechnungseinheit für das Abwasserbeseitigungsentgelt ist der Kubikmeter (m³).
- (2) Mit einer jährlich durchzuführenden Betriebskostenabrechnung ermittelt die Gemeinde die umzulegenden Kosten (Betriebskosten) einer Anlage sowie den Gesamtwasserverbrauch aller angeschlossenen Grundstücke gemäß § 22 Absatz 2 (Frischwassermaßstab).

Amtliche Bekanntmachungen

§ 22 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 24 Abs. 1) gilt als angefallene Abwassermenge (Frischwassermaßstab):
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassergebrauch gemäß der Wasserrechnung des Wasserzweckverbandes Freiberg;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Nutzer ist bei nichtöffentlicher Wasserversorgung nach Abs. 2 Nr. 2 und bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser nach Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet, eine geeichte und verplombte Messeinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Diese ist der Gemeinde anzuzeigen. Ist eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden, wird die Abwassermenge pauschal festgesetzt. Als Pauschale gilt:
 - Bei Wohnungen pro melderechtlich erfasster Einwohner 25 m³/Jahr
 - Bei Gartengrundstücken mit Sanitäreinrichtung 10 m³/Jahr
- (4) Der Grundstückseigentümer/Nutzer ist verpflichtet, der Gemeinde alle für die Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Bis spätestens 31.03. nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Grundstückseigentümer/Nutzer die Mengen nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 schriftlich anzuzeigen. Soweit die Menge nach Abs. 2 Ziffer 1 nicht fristgerecht angezeigt wird, ist die Gemeinde berechtigt, diese selbst beim Wasserzweckverband Freiberg kostenpflichtig abzufragen bzw. durch Schätzung festzulegen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 23 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzers abgesetzt. Voraussetzung für die Gewährung von Absetzungen ist eine abzusetzende Wassermenge von mehr als 5 m³ pro Jahr pro Anschluss.
- (2) Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer und erfolgt durch einen geeichten und verplombten Unterzähler, welcher von einem Fachbetrieb zu installieren ist. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Grundstückseigentümer/Nutzer und sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absetzung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Installation des Unterzählers bei der Gemeinde. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 1 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.
- (4) Eine Absetzung ist nur auf schriftlichen Antrag für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis spätestens 31.03. nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.
- (5) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet werden, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 ausgeschlossen ist.

§ 24 Rechnungen, Abschlagszahlungen

- (1) Für Grundstückseigentümer/Nutzer, deren Abwassermenge kalenderjährlich ermittelt wird, erfolgt kalenderjährlich einmal die Rechnungslegung für das entsprechende Jahr. Der Grundstückseigentümer/Nutzer ist verpflichtet, in der Zwischenzeit festgelegte Abschlagszahlungen zu leisten. In der Jahresrechnung bzw. in der Mitteilung zur Abschlagszahlung werden dem Grundstückseigentümer/Nutzer deren Fälligkeit mitgeteilt.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitannteilig berechnet.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (4) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gemeinde für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.
- (5) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass eine zu hohe Abschlagszahlung verlangt wurde, so ist der übersteigende Betrag mit der Jahresrechnung unverzüglich zu erstatten. Gleiches gilt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 25 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Gemeinde angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Grundstückseigentümers/Nutzers kann die Gemeinde, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Anlage zu diesen Abwasserentsorgungsbedingungen vom Grundstückseigentümer/Nutzer erheben.

§ 26 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer/Nutzer zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann die Gemeinde in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer/Nutzer nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich die Gemeinde in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Stellung der Sicherheit entfallen sind.

§ 27 Einwände, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben.
- (2) Gegen Ansprüche der Gemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

V. Teil – Ordnungsvorschriften

§ 28 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde

Amtliche Bekanntmachungen

berechtigt, die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Androhung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer darlegt, dass die Folgen der Verweigerung der Abwasserbeseitigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/Nutzer seinen Verpflichtungen nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/Nutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 29 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Grundstückseigentümer/Nutzer stimmt der automatisierten Datenverarbeitung durch die Gemeinde zu.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln zu lassen, zu verarbeiten und zu speichern, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße öffentliche Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

§ 30 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der Gemeindeverwaltung Oberschöna.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Abwasserentsorgungsbedingungen der Gemeinde treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Oberschöna, den 14. Dezember 2018



Rico Gerhardt
Bürgermeister



Dienstsiegel

Festsetzung und Entrichtung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer A und Grundsteuer B, für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2019 keinen Grundsteuerbescheid (Bemessungsgrundlage Messbeträge) erhalten, in diesem Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuer für 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019**.

Abweichend hiervon werden Kleinstbeträge bis zu 15,00 € am **15. August 2019** und Beträge von 15,01 € bis zu 30,00 € je zur Hälfte des Jahresbetrages am **15. Februar 2019** und am **15. August 2019** fällig.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna, Zimmer 205, erhältlich. Die Grundsteueranmeldungen sind ausgefüllt bis spätestens

28.02.2019 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie 2018 unverändert zu zahlen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Die Steuersätze der Hundesteuer für 2019 sind gegenüber 2018 gleich geblieben.

Die Festsetzung der Hundesteuer für 2019 erfolgt durch diese öffentliche Bekanntmachung. Das Zusenden von Hundesteuerbescheiden erfolgt nur für diejenigen Fälle, deren Steuersatz sich durch Anmeldungen/Abmeldungen geändert hat. Für Steuerfälle mit dem gleichen Steuersatz wie im Jahr 2018 sind die Abgaben in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeiten, wie im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzt, zu entrichten.

Die Hundesteuer ist je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2019 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna einzulegen.

Oberschöna, den 04. Januar 2019



Rico Gerhardt, Bürgermeister

Ämliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Oberschöna

■ **Sehr geehrte Grundstückseigentümer,**

bitte reichen Sie die aktuellen Entsorgungsnachweise für Klärschlamm/Fäkalien für das Jahr 2018 bis zum 15.03.2019 in der Gemeindeverwaltung ein.

Die Wartungsprotokolle der vollbiologischen Kleinkläranlagen werden von vielen Fachfirmen direkt an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Besteht mit Ihrer Wartungsfirma eine solche Vereinbarung nicht, müssen die Wartungsprotokolle für das Jahr 2018 noch vorgelegt werden. Die regelmäßig durchzuführende Eigenkontrolle ersetzt nicht die Wartung durch einen Fachbetrieb.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Betreiber von Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben gemäß der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juli 2007 zur Mitteilung dieser Daten verpflichtet sind.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna

■ **Tierbestandsmeldung 2019**

**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhielten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

■ **Bitte unbedingt beachten:** Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a
01099 Dresden
Telefon: 0351 / 80608-0,
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Gemeindeverwaltung Oberschöna
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

■ **Ortsübliche Bekanntmachung
Beteiligungsbericht 2016/2017**

Die Gemeindeverwaltung Oberschöna gibt bekannt, dass der Beteiligungsbericht 2016/2017 der Gemeinde Oberschöna nachträglich erstellt wurde und gemäß § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beteiligungsbericht der Gemeinde Oberschöna für die Berichtsjahre 2016/2017 öffentlich ausgelegt.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Oberschöna für die Berichtsjahre 2016/2017 liegt im Rathaus Oberschöna
Zimmer 204 / Zimmer 202
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna.

öffentlich zur Einsicht aus.

Oberschöna, den 07.01.2019

Amtsblatt 01/2019

Erscheinungstag: 24.01.2019



Rico Gerhardt, Bürgermeister

**Jubilare im Februar 2019
in der Gemeinde Oberschöna**

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert ganz herzlich

<p>■ zum 70. Geburtstag</p> <p>am 08. Februar am 19. Februar am 22. Februar am 24. Februar am 25. Februar</p>	<p>Herrn Jörgen Schütze Frau Gabriele Heymann Frau Renate Nettlenbusch Herrn Dietmar Mittag Frau Ingrid Mittag</p>
<p>■ zum 80. Geburtstag</p> <p>am 13. Februar am 19. Februar</p>	<p>Frau Ute Hochmuth Herrn Heinz Butze</p>
<p>■ zum 85. Geburtstag</p> <p>am 03. Februar am 06. Februar am 18. Februar am 21. Februar</p>	<p>Herrn Rolf Bischoff Frau Ursula Pid Herrn Horst Schreiter Frau Lisa Leonhardt</p>
<p>■ Zur Diamantenen Hochzeit</p> <p>am 07. Februar Frau Sigrid und Herrn Hans Söding ganz herzlich.</p>	

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberschöna sucht ab 01.04.2019
Erzieherinnen/Erzieher
zur pädagogischen Betreuung der Kinder nach § 12 SächsKitaG.

Die Gemeinde Oberschöna ist Träger von insgesamt 5 Kindertageseinrichtungen in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort. Durch die Vernetzung der Einrichtungen ist es uns möglich, in jedem unserer Gemeindeteile, die zum Teil sehr kleinen, familiären Kindergärten zu erhalten. Ein reiner Hort ist unmittelbar an die Grundschule angegliedert. Die naturnahe, ländliche Umgebung spiegelt sich in den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen wieder und wird durch die rege Vereinstätigkeit in unseren Orten bereichert. Zur Verstärkung unserer Teams und der individuellen pädagogischen Arbeit nach dem Sächsischen Bildungsplan suchen wir qualifizierte Fachkräfte, die uns mit viel Engagement und Liebe zum Kind unterstützen möchten.

■ Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir:

- einen Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO),
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Kooperationsbereitschaft,
- Empathie, kreative Einsatzfreude,
- eigenverantwortliches Handeln,
- Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft,
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung,
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG und
- Führerschein Klasse B.

Zusätzliche Qualifikationen wie zum Beispiel für integrative Arbeit oder als Praxisanleiter/in sind wünschenswert aber keine Bedingung.

Wenn Sie sich verantwortungsbewusst und engagiert den pädagogischen Aufgaben widmen möchten, die Kinder bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die angebotene Stelle ist unbefristet und umfasst grundsätzlich jeweils 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit, die nach Betreuungsbedarf flexibel ausgestaltet wird.

Wir bieten Ihnen ein Gehalt orientiert am TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihr Bewerbungsschreiben bis zum **08. Februar 2019** an die Gemeindeverwaltung Oberschöna, Hauptamt, Frau Wichmann, An der Hauptstraße 10 in 09600 Oberschöna.

Für Fragen steht Ihnen Frau Wichmann (Telefon 037321/88719 oder 037321/8870) gern zur Verfügung.

■ BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERSCHÖNA!

Die Gemeinde Oberschöna sucht ab sofort eine Aushilfskraft im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung für Krankheits- und Urlaubsvertretungen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.

Ihre Aufgaben sind: Reinigungsarbeiten, Essenausgabe sowie alle anfallenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist variabel. Sie hängt vom Bedarf der Gemeinde ab. Die Bezahlung richtet sich nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

Der Führerschein Klasse B ist erforderlich, da der Einsatz in verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erfolgt.

Bitte senden Sie Ihr Bewerbungsschreiben bis zum **31.03.2019** an die Gemeindeverwaltung Oberschöna, Hauptamt, An der Hauptstraße 10 in 09600 Oberschöna.

Für Fragen steht Ihnen Frau Wichmann (Telefon 037321/88719 oder 037321/8870) gern zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna

Allgemeine Informationen



Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

Achtung Hinweis:

■ Abfallbehälter geschlossen bereitstellen

Die EKM weist die Bürger des Landkreises Mittelsachsens darauf hin, dass die Abfallbehälter mit geschlossenem Deckel zu den jeweiligen Entsorgungsterminen bereitgestellt werden müssen. Die Deckel der Abfallbehälter dürfen aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Standplatzverschmutzungen nicht offen stehen. Behälter mit offenen Deckeln werden, entsprechend der gültigen Abfallwirtschaftssatzung, nicht entleert.

Saskia Siegel, EKM

■ Tipps zur Abfallentsorgung bei Schnee und Eisglätte

Damit die Abfall- und Wertstoffentsorgung bei winterlichen Straßenbedingungen möglichst reibungslos funktioniert, geben die Abfallberater folgende Hinweise:

■ Behälter und Abfälle vor Frost schützen

Angefrorene Reste in den Abfallbehältern können vermieden werden, wenn feuchte Abfälle in Zeitungspapier eingewickelt werden. Den Behälter mit Papier auskleiden, hilft ebenso. Besteht die Möglichkeit, können Behälter vor dem Leerungstag in einer temperierten Garage oder Hausflur aufgetaut werden.

■ Behinderungen durch Schnee und Glätte

Trotz Anstrengungen von Winterdienst und Müllwerkern können Entsorgungstouren witterungsbedingt ausfallen. Gelingt es nicht, diese innerhalb von 4 Werktagen nachzuholen, kommt das Sammelfahrzeug zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Behälter aus schneeverstopften Nebenstraßen können zur Leerung an Hauptstraßen, die der Winterdienst bevorzugt räumen kann, bereitgestellt werden. Um Verwechslungen auszuschließen, sind die Behälter zu kennzeichnen.

■ Entsorgungsengpässe mit Säcken überbrücken

Zugelassene blaue 80-Liter-Restabfallsäcke werden an gut geräumten Ausweichstellplätzen entsorgt. Sind alle Straßen wieder befahrbar, werden neben den Abfallbehältern zugelassene Restabfallsäcke mit Aufdruck „Landkreis Mittelsachsen“ mitgenommen. Diese Säcke können für 4 €/Stück an den zentralen Stellen (siehe Abfallkalender 2019, Seite 12) gekauft werden. Altpapier kann gebündelt, in Papiersäcken oder gebrauchten Kartons am Abfuhrtag neben die volle Blaue Tonne gestellt werden. Leichtverpackungen können in durchsichtigen Säcken neben die Gelbe Tonne gestellt werden.

■ Behälterstandplatz bitte freischippen

Ein Müllwerker bewegt täglich bis zu 800 Behälter. Ein vom Schnee befreiter Standplatz erleichtert diesem die Arbeit erheblich. Bitte befreien Sie daher die Behälterstandplätze regelmäßig von Schnee und Eis. Die EKM, die Entsorger und

Ihre Müllwerker bedanken sich für Ihr Verständnis und Unterstützung!

Aktuelle Informationen über ausgefallene Touren, Termine der Nachräumung und Ausweichstellplätze werden auf der Internetseite www.ekm-mittelsachsen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Unregelmäßigkeiten vor Ort klären die Abfallberater Frau Karla Zapel (03731-26 25-42) oder Frau Saskia Siegel (03731-26 25 41) gern für Sie.

Allgemeine Informationen

Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

Restabfallentsorgung

Gemeindeteil Bräunsdorf:	06./20.	Februar 2019
Gemeindeteil Langhennersdorf:	06./20.	Februar 2019
Gemeindeteil Oberschöna:	07./21.	Februar 2019
Gemeindeteil Wegefath:	07./21.	Februar 2019
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	07./21.	Februar 2019
Gemeindeteil Kleinschirma:	08./22.	Februar 2019

Entsorgung „Gelbe Tonne“

Gemeindeteil Bräunsdorf:	14./28.	Februar 2019
Gemeindeteil Langhennersdorf:	14./28.	Februar 2019
Gemeindeteil Oberschöna:	14./28.	Februar 2019
Gemeindeteil Wegefath:	14./28.	Februar 2019
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	14./28.	Februar 2019
Gemeindeteil Kleinschirma:	14./28.	Februar 2019

Entsorgung „Papiertonne“

Gemeindeteil Bräunsdorf:	25.	Februar 2019
Gemeindeteil Langhennersdorf:	25.	Februar 2019
Gemeindeteil Oberschöna:	21.	Februar 2019
Gemeindeteil Wegefath:	21.	Februar 2019
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	21.	Februar 2019
Gemeindeteil Kleinschirma:	26.	Februar 2019

Blutspendetermin

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Eine Möglichkeit zum Blutspenden besteht: am Samstag, dem 23.02.2019 zwischen 09:00 und 12:00 Uhr in der Grundschule Oberschöna, Dorfstraße 41

Der Schornsteinfeger kommt



- am **25. und 26.03.2019** nach **Kleinschirma**
- am **27. und 28.03.2019** nach **Wegefath**
- am **29. bis 02.04.2019** nach **Oberschöna** und
- am **03. bis 08.04.2019** nach **Langhennersdorf**, um Kehrarbeiten durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Ebert, BSM

Das nächste Amtsblatt Oberschöna erscheint am 21. Februar 2019, Redaktionsschluss ist der 8. Februar 2019.

**Ihr Anzeigen-Telefon
037208/876-100
Riedel – Verlag & Druck KG**

Kreis Krankenhaus Freiberg
gemeinnützige GmbH
Akademisches Lehrkrankenhaus
an der Technischen Universität Dresden

**Blut spenden -
Leben retten**

**Bräunsdorf
Dorf- und Gemeindehaus
12. Februar 2019
14.00 - 18.00 Uhr**

**Blutspendezentrale
im Kreiskrankenhaus Freiberg**

Donatsring 20 | 08589 Freiberg
Telefon 03731/ 77-2334
www.kkh-freiberg.de

Ein Unternehmen des Landkreises Mittelsachsen und der Sana Kliniken AG

**Integrierte
Regionaleleitstelle Feuerwehr Chemnitz**

Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen

Anforderung von Feuerwehr,
Notfallrettung und Krankentransport

Notruf 112
Feuerwehr und Rettungsdienst

Krankentransport 0371 / 19 22

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19:00 bis 07:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: ab 14:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 07:00 bis 07:00 Uhr

Brandmeldeanlagen 0371/488-8296
Revisionsmeldungen für
Brandmeldeanlagen Fax 0371/488-8299

Notruffaxe können auch auf die **112** gesendet werden.

Veranstaltungen

■ Veranstaltungskalender

09.02. und 16.02.2019	Fasching – „De Besd uff Fördzsch“ Oberschönaer Karnevalsverein (Abendveranstaltungen) im Haus des Gastes Wegefarth
10.02.2019	Familienfasching – Oberschönaer Karnevalsverein im Haus des Gastes Wegefarth
23.02. und 02.03.2019	Fasching – „Let's dance – 30 Jahre Funkengarde – Jubiläum Show“ – LKC Langhennersdorf e.V.
03.03.2019	Kinderfasching – LKC Langhennersdorf e.V.
11.05.2019	Langhennersdorfer Oldtimer- & Motorradausfahrt
07.06. bis 09.06.2019	Kinder- und Vereinsfest Langhen- nersdorf auf dem Sportplatz Lang- hennersdorf
14.06. bis 16.06.2019	150 Jahre Fertigstellung und Eröffnung Eisenbahnviadukt Oberschöna-Wegefarth
22.06.2019	Sonnenwendfeuer der FFW Lang- hennersdorf auf dem Flugplatz Langhennersdorf Fly-In Fliegerclub Langhennersdorf

HALLENFUSSBALL
Perzbach-Cup
2019

D-Junior ab 9.00 Uhr
F-Junior ab 14.00 Uhr

Samstag,
26. Januar

Sporthalle des
Bernhard-von-Cotta-Gymnasium
in Brand-Erbisdorf

TSV 1893 Langhennersdorf

Sponsoren: Jörg Helfrecht, eurofins, Teichert, etc.

■ Fahrrad, Filzschuh, Feuerwerk

Ausstellung mit mittelsächsischen Lieblingsstücken auf Schloss Rochsburg

Am 2. Februar 2019 öffnet die Rochsburg mit einer neuen Ausstellung ihre Tore. Erstmals werden auf über 100 Quadratmetern mittelsächsische Produkte gezeigt. Unter Federführung der Referates Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung aus der Landkreisverwaltung wurde diese Ausstellung initiiert. Bis zum 24. März können Besucher Regionales „Made in Mittelsachsen“ bestaunen.

Im vergangenen Jahr präsentierte Landrat Matthias Damm im Rahmen des Mittelsachsen-Forums eine ProduktSCHAU. Auf mehr als 90 Seiten fasst dieser „Mittelsachsen-Katalog“ Produkte zusammen, die im Landkreis hergestellt werden. „Die Bandbreite und Vielfalt ist enorm“, stellt Landrat Matthias Damm fest. „Der Wirtschaftsförderung ist es gelungen, eine Ausstellung zu initiieren, die die mittelsächsischen Produkte im Rahmen einer Sonderschau in Szene setzt“, zeigt sich Damm erfreut. Auf Schloss Rochsburg gelingt es erstmals eine Vielzahl an mittelsächsischen Produkten an einem Ort zu vereinen. Liebhaber traditioneller und moderner Holzkunst kommen ebenso auf ihre Kosten wie Modebegeisterte. Auch für die heimische Einrichtung



sind Anregungen dabei – vom Kinderzimmer über die gute Stube bis hin zum Bad.

Die kreativen Ideen von Dr. Sylva-Michele Sternkopf aus Flöha versprechen großen und kleinen Besuchern einen ganz besonderen Blick auf Mittelsachsen. Die ebenfalls von der Dr. Sternkopf media group gestaltete Broschüre „ProduktSCHAU ... was es in Mittelsachsen alles gibt“ erzählt so manche Geschichte hinter dem Erzeugnis in der Ausstellung.

Am Eröffnungstag am 2.2. 2019 sind nicht nur die Unternehmen vor Ort in Rochsburg und freuen sich mit interessierten Gästen ins Gespräch zu kommen. Auch Insta-Model Marie-Luise Wintermantel wird die Lieblingsstücke aus Mittelsachsen gekonnt in Szene setzen. Die Vernissage findet 11.00 Uhr statt.

Weitere Infos unter
www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de

Schulnachrichten

Rückblick

■ Weihnachtsprogramm am 5. Dezember 2018 im Rathausaal

Gut besucht war das Weihnachtsprogramm unserer Grundschüler am 05.12.2018 im Rathausaal. Viele Einwohner waren gekommen und verfolgten gespannt die musikalischen Beiträge, die Gedichte und den Tanzauftritt.

Am 21.12.2018 fand wie jedes Jahr ein Weihnachtsprogramm aller Klassen in der Turnhalle statt. Die Schülerinnen und Schüler lauschten gespannt den musikalischen Vorträgen ihrer Mitschüler. Auch eine Menge interessierter Eltern und Großeltern bestaunten die Darbietungen. So hatte jede Klasse ihren Beitrag für den weihnachtlichen Einklang dargeboten und es konnte in die wohlverdienten Weihnachtsferien gestartet werden.



Ebenfalls am 21.12.2018 zeigten unsere Schülerinnen und Schüler ihre einstudierten Tänze und Musikstücke zum alljährlichen Weihnachtsmarkt in der Ölmühle Oberschöna, welcher gut besucht war.



Klasse 1b



Schulnachrichten



Klasse 2a



Klasse 4



Werte Leser und Leserinnen,

wir haben Sie auch in dem vergangenen Jahr an unserem Schulleben, den zahlreichen Veranstaltungen und Projekten teilhaben lassen, dies würde wir gern weiterhin fortführen. Ich möchte auf diesem Wege Ihnen alles erdenkliche Gute für 2019 wünschen. Mögen Ihre Vorhaben gut gelingen, Sie gesund bleiben und Zeit finden für die Dinge, die Ihnen wichtig sind.

Kathrin Lötsch, Schulleiterin



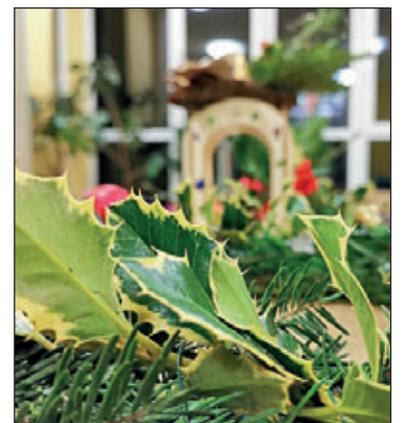
Erneute Bastelnachmittage bei den „Schlaufüchsen“

Im Hort brannten die Lichter an den Bastelabenden noch bis in den späten Abend hinein – etwa 200 Personen nahmen daran teil.

Aufgrund der positiven Resonanz aus dem Jahr 2017, schloss das Team der Schlaufüchse auch 2018 mit zwei gemeinsamen Bastelnachmittagen ab. Dem Aufruf zum kreativen Gestalten folgten etwa 100 Erwachsene, die mit ihren Kindern Gestecke, Holzlaternen oder auch Fröbelsterne basteln konnten.

Wie bereits 2017 konnten sich alle Besucher mit Getränken und vom Team gebackenen Waffeln versorgen lassen.

Das gesamte Team möchte sich bei allen Eltern, Verwandten und natürlich auch den Kindern bedanken, welche sich daran beteiligt haben, diese beiden Tage zu einem tollen Erlebnis zu machen.



Vereinsnachrichten

Nach dem großen Erfolg unseres ersten Frühlingsballes gibt es nun eine Fortsetzung! Starten Sie wieder mit uns in den Frühling!



Kleinschirma - klein aber fein lädt zum Tanz Ü18 ein Für Musik und Unterhaltung ist gesorgt

Wann: 16. März 2019
 Wo: Landhotel Kleinschirma
 Einlass: 18.00 Uhr
 Beginn: 19.00 Uhr
 Karten: ab 16. Februar im Landhotel (Tel. 03731_78670)
 Preis: 10,00 €



Der Ortsverein Schirmbach e.V.

**Qi Gong
Abteilung des SV0 1902**

Im letzten Amtsblatt (13.12.2018) wurde unsere Abteilung irrtümlich als Kampfsportgruppe bezeichnet.

Qi Gong (gesprochen tschi kung) wird in China seit mindestens 2000 Jahren von Mönchen zur Stärkung des Körpers und des Geistes praktiziert. Es gibt über 1600 verschiedene Übungen viele sind historisch belegt. Seit 1950 wird die positive Wirkung für die Gesundheit auch wissenschaftlich belegt.

Aus der Qi Gong Praxis entwickelte sich dann die Kampfkunst Tai Chi. Diese wird in speziellen Tai Chi Schulen auch in Deutschland gelehrt.

Unsere Übungen sind für alle Sportfreunde ab 10 Jahren bis ins hohe Alter geeignet. (männlich, weiblich)

Zu Beginn werden allgemeine Bewegungsübungen und die Grundlagenprinzipien des Qi Gong erlernt. Ziel aller Übungen ist es die Vitalität zu steigern.

Die einfachen Bewegungsfiguren werden langsam und in Ruhe ausgeführt. Mit der Zeit gelingt es ohne nachzudenken die Bewegungen und die Energie fließen zu lassen. Dadurch kommt der Geist zur Ruhe und Verspannungen und Blockaden können sich lösen.

Ideal ist die Wirkung der Übungen, wenn man täglich für 10 bis 20 Minuten übt.

Im Verlauf des Jahres werden hauptsächlich die Übungsfolgen der 8 Brokate und die Verjüngungsübungen des Hui Chun Gong erlernt.

Zum Abschluss einer Übungsstunde werden Elemente der Taoistischen Selbstmassage vermittelt.

Zurzeit erfreuen sich 20 Sportfreunde an der entspannenden Wirkung der Übungen.

Weitere zehn Sportfreunde können noch in die beiden Gruppen integriert werden. Über eine Voranmeldung würde ich mich freuen, ein Probetraining ist jederzeit möglich.

Übungsstundenkonzept: 4x im Monat je 75 min.

Freitag 18:00 bis 19:15 Uhr
 19:30 bis 20:45 Uhr

Bei Verhinderung des Übungsleiters kann montags, von 18:00 bis 19:15 Uhr ein Ersatztermin vereinbart werden.

Ort: Kegelbahn in Kleinschirma hinter dem Landgasthof, Freiburger Straße/ Ecke Eichenweg, 60 Meter links

Übungsleiter: Karsten Ritter
 Telefon: 0172-4015862
 E-Mail: nagelritter@gmx.de

Mit freundlichen Grüßen
 Karsten Ritter

Anzeige(n)

Unsere Leser sind Ihre Kunden.

Ihre Gewerbeanzeige im Amtsblatt.



Größenbeispiele:

- 1-spaltig (45 mm breit) x 64 mm hoch
- 2-spaltig (95 mm breit) x 32 mm hoch
- andere Größen möglich

RIEDEL
 Verlag & Druck KG
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau

Telefon: (037208) 876-100
Fax: (037208) 876-299
E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner Kleinschirmas, der Ortsverein Schirmbach e.V. Kleinschirma trifft sich einmal im Monat im Vereinsraum der ehemaligen Kegelbahn am Eichenweg in Kleinschirma. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Team verstärken oder uns mit Rat und Tat unterstützen. Wenn Sie uns kennenlernen möchten, besuchen Sie uns einfach und unverbindlich an den folgenden Tagen:

- 21.01.2019 19:00 Uhr
- 18.02.2018 19:00 Uhr
- 16.03.2019 18:00 Uhr Ball im Landhotel Kleinschirma
- 18.03.2019 19:00 Uhr
- 15.04.2019 19:00 Uhr
- 20.05.2019 19:00 Uhr
- 24.06.2019 19:00 Uhr
- 22.07.2019 19:00 Uhr
- 18.08.2019 19:00 Uhr
- 23.09.2019 19:00 Uhr
- 21.10.2019 19:00 Uhr
- 23.11.2019 18:00 Uhr

Für Anfragen, Hinweise und Ratschläge sind wir auch über E-Mail schirmbach-eV@gmx.de zu erreichen.
 Mario Grandissa, Vorsitzender

Vereinsnachrichten

**De Besd
uff Fördzsch**
09./16.02.

**Familienfasching
am 10.02.**

www.okv-fasching.net
Karten gibt's unter: 037321 - 255 / 4506

Im Gasthof Wegefarth / Einlass: 18 Uhr / Beginn: 19.30 Uhr
Familienfasching am 10.02. / Einlass: 14 Uhr / Beginn: 15 Uhr

Unsere Funken feiern 30 Jahr!
Let's Dance
Du liebe Narrenschar!

Abendveranstaltungen Einlass ab 19 Uhr / Beginn 20 Uhr

23.02.19 mit DJ Mario
02.03.19 mit DJ Mario

Kinderfasching Einlass ab 14 Uhr / Beginn 15 Uhr

03.03.19 mit lustigen Spielen und Showeinlagen des LKC

Veranstaltungsort: Vereinshaus Bräunsdorf

Der Lanahennersdorfer Karneval Club e.V. lädt ein zu den Veranstaltungen ins Vereinshaus Bräunsdorf, Romanus-Teller-Straße 1.

Kartenvorverkauf ab 05.02.19 bei Haarstudio André (Am Sportplatz 6), Haarscheune Beuermann-Hensel (Hauptstr. 88), und im Gasthof Erbbericht

Aufgrund besrenzter Plätze empfehlen wir, die Eintrittskarten im Vorverkauf zu erwerben.

Anzeige(n)

Dankanzeigen
in Ihrem Amtsblatt

Telefon: (037208) 876-211
Fax: (037208) 876-299
anzeigen@riedel-verlag.de

ab **25 €**
brutto s/w

**Treffpunkt für Chefs und
Stellensuchende in der Region**

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT

Veranstaltungen



Kirchennachrichten

■ **Kirchgemeinde Oberschöna**

Sonntag, 3. Februar – 5. Sonntag vor der Passionszeit
 Oberschöna | 10 Uhr | Kirchvorsteher Schultz
 Lesegottesdienst

Sonntag, 10. Februar – 4. Sonntag vor der Passionszeit
 Linda | 10 Uhr | Kirchvorsteher Wulkow
 Lesegottesdienst

Sonntag, 17. Februar – Septuagesimae
 Kleinschirma | 10 Uhr | Prädikantin Hutzschenreuter
 Predigtgottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 24. Februar – Sexagesimae
 Zug | 10 Uhr | Frank Herter
 Predigtgottesdienst

■ **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf –
 Bräunsdorf – Seifersdorf und Reichenbach**

3. Februar 2019 – 5. Sonntag vor der Passionszeit
10:00 Uhr Langhennersdorf
 Familiengottesdienst zur Verabschiedung von
 Frau Lantzsch, Pfarrerin Kaiser

10. Februar 2019 – 4. Sonntag vor der Passionszeit
10:00 Uhr Langhennersdorf
 Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Kaiser

17. Februar 2019 – Septuagesimae
10:00 Uhr Reichenbach
 Predigtgottesdienst, Pfarrerin Kaiser

24. Februar 2019 – Sexagesimae
10:00 Uhr Bräunsdorf
 Predigtgottesdienst, Lars Schubert

■ **Monatsspruch Februar:**

*Ich bin überzeugt,
 dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der
 Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. (Röm 8,18)*

Anzeige(n)

DANKE FÜR DIE ANTEILNAHME

mit einer privaten Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt

Beistand braucht,
 wer einen geliebten
 Menschen verloren
 hat...

...danken Sie für die
 Anteilnahme beim
 Abschied von einem
 geliebten Menschen.



Anzeigentelefon: 037208 876211
 Anzeigen per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

**Anzeigen-
 preis ab
 25 Euro**

**Anzeigentelefon:
 037208 876211**

